



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 29. November 2022

Geschäftsnummer: 2021.SIDGS.674

Lotteriefonds: Wiederkehrende Beiträge an Erhalt und Pflege für die Instandhaltung von herausragenden Baudenkmälern für die Jahre 2023-2024 sowie Rahmenkredit für einmalige Beiträge an deren Instandsetzung

1. Gegenstand

Mit dieser Vorlage bewilligt der Grosse Rat die Ausgaben für wiederkehrende Beiträge (WiBe) aus dem Lotteriefonds für Erhalt und Pflege (Instandhaltung) sowie ein Rahmenkredit für einmalige Beiträge für die Instandsetzung für die Jahre 2023-2024 der nachstehend bezeichneten herausragenden Baudenkmäler und bisherigen Leistungsbezüger: Berner Münster, Schloss Burgdorf, Schloss Holligen*¹, Schloss Hünegg, Schloss Jegenstorf, Schloss Landshut, Schloss Laupen*, Schloss Oberhofen, Schloss Spiez, Schloss Schwarzenburg*, Schloss Thunstetten*, von Rütte-Gut, Schloss Wyl, Rebbaumuseum Hof, Rebhaus Wingreis*, Bauernmuseum Althaus, Maison du Banneret Wisard*.

Die Kulturmühle Lützelflüh hat ein Gesuch um Erhalt von wiederkehrenden Beiträge gestellt. Das Gesuch wurde von der Sicherheitsdirektion genehmigt, weshalb die Kulturmühle neu auch Beitragsempfängerin wird.

Folgende bisherige Beitragsempfängerinnen werden ausgeschlossen, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllen: «Schloss Thun» bzw. das neue Schloss (ohne Donjon), Albert Anker-Haus in Ins, Aarbergerhus in Ligerz. Die Beitragsgesuche wurden bereits rechtskräftig abgelehnt. Aus Gründen der Kontinuität und Kulanz erhalten diese Institutionen jedoch für die Dauer der zweijährigen Leistungsperiode Übergangsbeiträge, um die finanziellen Auswirkungen abzufedern.

Die Sicherheitsdirektion wird mit den Beitragsempfängerinnen entsprechende Leistungsvereinbarungen für die anstehende neue Zweijahresperiode abschliessen. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Ausgabenrahmens durch den Grossen Rat.

A – Wiederkehrende Ausgaben

1. Jährlicher Kredit für wiederkehrende Ausgaben aus dem Lotteriefonds für die Instandhaltung an Erhalt und Pflege von herausragenden Baudenkmälern für die Jahre 2023-2024 im Umfang von CHF 4'477'000
2. Jährlicher Kredit wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der Übergangslösung gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 2 FLG für das neue Schloss Thun (ohne Donjon), das Albert Anker-Haus Ins und das Aarbergerhus Ligerz für die Jahre 2023-2024 im Umfang von CHF 147'000

B – Instandsetzungsrahmen

3. Rahmenkredit für die geplanten und beitragsberechtigten Instandsetzungsmassnahmen für die Jahre 2023-2024 im Umfang von CHF 8'815'200 zuzüglich CHF 50'000 für die Ausarbeitung eines Unterhaltskonzepts für das neu aufzunehmende Baudenkmal Kulturmühle Lützelflüh

¹ Die mit * gekennzeichneten Baudenkmäler müssen die geforderte öffentliche Zugänglichkeit noch sicherstellen

4. Rahmenkredit für die geplanten und beitragsberechtigten Instandsetzungsmassnahmen im Rahmen der Übergangslösung gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 2 FLG für das neue Schloss Thun (ohne Donjon), das Albert Anker-Haus Ins und das Aarbergerhus Ligerz für die Jahre 2023-2024 im Umfang von CHF 247'000

Dem Grossen Rat wird beantragt, die Ausgaben gemäss den Ziffern 1-4 zu bewilligen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 125 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 26, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 56, Artikel 60 bis 67 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 66 bis 68 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Abs. 2, Artikel 47 Abs. 2, 52 und 53 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146 Abs. 2, 147 Abs. 3, 148 und 149 der Verordnung über der Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgaben

3.1 Wiederkehrende jährliche Beiträge für Erhalt und Pflege 2023-2024

Objekt	Wiederkehrende Beiträge in CHF pro Jahr für die Instandhaltung (WiBe)
Schloss Burgdorf	400'000
Schloss Hünegg	350'000
Schloss Holligen	30'000
Schloss Jegenstorf	350'000
Schloss Landshut	350'000
Schloss Laupen	220'000
Schloss Oberhofen	640'000
Schloss Schwarzenburg	80'000
Schloss Spiez	555'000
Schloss Thunstetten	200'000
Schloss Wyl	280'000
Bauernmuseum Althaus	35'000
Banneret Wisard	10'000
Rebbaumuseum Hof	45'000
von Rütte-Gut	150'000
Rebhaus Wingreis	32'000
Münster	700'000
Kulturmühle Lützelflüh (neu)	50'000

Übergangsregelung, ab 2025 nicht mehr vorgesehen	
Schloss Thun (ohne Donjon)	110'000
Aarbergerhus	12'000
Albert Anker-Haus	25'000
Total	4'624'000

3.2 Instandsetzungsmassnahmen 2023-2024

Stiftung	Ausgabenrahmen in CHF für Instandsetzungsmassnahmen
Schloss Burgdorf	1'835'000
Schloss Hünegg	775'000
Schloss Holligen	61'000
Schloss Jegenstorf	115'000
Schloss Landshut	819'000
Schloss Laupen	285'000
Schloss Oberhofen	1'680'000
Schloss Schwarzenburg	240'000
Schloss Spiez	336'300
Schloss Thunstetten	1'553'100
Schloss Wyl	150'000
Althuus	0
Banneret Wisard	13'000
Rebbaumuseum Hof	340'000
von Rütte-Gut	217'000
Wingreis	23'800
Kulturmühle Lützelflüh (neu)	372'000
Übergangsregelung; ab 2025 nicht mehr vorgesehen	
Schloss Thun (ohne Donjon)	27'000
Aarbergerhus	40'000
Anker-Haus	180'000
Total Instandsetzungsmassnahmen	9'062'200
Ausgabenrahmen Unterhaltskonzept ² Kulturmühle Lützelflüh 2023-2024	50'000
Total	9'112'200

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Objektkredit pro Jahr 2023-2024

CHF 4'624'000

²Für das neu aufgenommene Objekt stellt der Lotteriefonds einmalig CHF 50'000 für die Erarbeitung eines Unterhaltskonzepts bereit. Die Kulturmühle Lützelflüh hat bereits sein Interesse angemeldet.

Die Mittel sind im Bestand des Lotteriefonds eingeplant.

5. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben in der Form eines Objektkredits und um einmalige Ausgaben in der Form eines Rahmenkredits mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2023-2024.

Konto 1299-23784-209100111 / Wiederkehrende Beiträge + Instandsetzungen

6. Für die Verwendung zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist der im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion angesiedelte Lotteriefonds des Kantons Bern.

7. Ergänzende Beschlüsse und Bedingungen

- Die Liste der Baudenkmäler gemäss Ziffer 3 ist für die Leistungsperiode 2023-2024 abschliessend. Nach dem 1. Juni 2022 eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
- Die Sicherheitsdirektion schliesst mit den beitragsberechtigten Stiftungen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten allgemeine sowie objektspezifische Bedingungen.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 29. November 2022

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diese Ausgabenbeschlüsse, welche in der Wintersession 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden sind, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c bzw. Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 28. März 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 27. April 2023